



Berlin, Juni 2024

CBAM – Ein Praxisbericht

Evonik ist ein weltweit führendes Unternehmen der Spezialchemie. Der Konzern ist in über 100 Ländern aktiv und erwirtschaftete 2023 einen Umsatz von 15,3 Mrd. € und ein Ergebnis (bereinigtes EBITDA) von 1,66 Mrd. €.

Stand der Umsetzung:

Die Frist für den ersten CBAM-Bericht der Unternehmen wurde auf den 31.01.2024 festgelegt.

Die Veröffentlichung der CBAM-Verordnung mit den entsprechenden Berichtsanforderungen und Standardwerten für CBAM-Waren erfolgte Mitte 2023.

Ende Dezember 2023 wurde die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) als zuständige Stelle für die Umsetzung von CBAM in Deutschland benannt. Der Zugang zum CBAM-Übergangsregister wurde von der DEHSt erst im Januar 2024 ermöglicht. Entsprechend konnten vor Fälligkeit des ersten Berichts die Implementierungsfragen nicht abschließend geklärt werden.

Im Übergangsregister des CBAM auf europäischer Ebene kam es zudem häufig zu Betriebsstörungen. Das System war nicht betriebsbereit und wies diverse IT- Fehler auf.

Als nächste Hürde der Umsetzung gilt, dass ab 01.07.2024 keine Standardwerte der EU für die CO₂-Emissionen der CBAM-Waren verwendet werden dürfen, sondern die erforderlichen Daten und Informationen von den Lieferanten ermittelt werden müssen. Die Lieferanten nutzen dafür ein standardisiertes Excel-Tool der EU und stellen die Daten dem importierenden Unternehmen zur Verfügung. Um den Anforderungen gerecht zu werden, wird der Lieferant wiederum häufig Daten von seinen Sublieferanten ermitteln müssen. Erste eher negative Erfahrungen mit der Lieferantenbefragung konnten bereits 2023 gesammelt werden.

Workflow im Unternehmen:

Mit Veröffentlichung der CBAM-Verordnung (Mitte 2023) startete der interne workflow um zu ermitteln, welche Anforderungen der Gesetzgeber stellt und wie diese abteilungsübergreifend zu erfüllen seien. Beteiligt waren Einkauf, Energiemanagement und Zollabteilung. Zur Vorbereitung des Berichts waren 30 interne Meetings mit Beteiligung von bis zu 10 Personen erforderlich, um im ersten Schritt zu ermitteln, welche der erforderlichen Daten die verschiedenen unternehmensinternen IT-Systeme bereits zur Verfügung stellen können. Darüber hinaus mussten zusätzliche Berichtsstrukturen / Datensätze geschaffen werden. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage konnten keine erweiterten personellen oder externen Ressourcen hinzugezogen werden. Diese Arbeitsleistung musste on top zu den regulären Aufgaben erfüllt werden, d.h. eine weitere Arbeitsverdichtung aufgrund von neuen Berichtspflichten.

Die ersten Erfahrungen aus den Lieferantenbefragungen, waren sehr zeitintensiv und überwiegend negativ. Um die Anforderungen des weitgehend unbekanntes CBAM zu erklären, wurde von Seiten der Importeure viel Aufklärungs- und Schulungsarbeit bei den Lieferanten geleistet, zum Teil wurden die Daten als geheim angesehen oder konnten nicht bereitgestellt werden, da insbesondere bei kleineren und mittelständischen Lieferanten keine Ressourcen für die Datenermittlung vorhanden sind.

Das Ergebnis unseres CBAM-Berichtes für das 4. Quartal 2024 ist ernüchternd:

- Es wurden drei Positionen vermerkt: Stahlbehälter, Stahlrohre, Probe eines Düngemittels
- Gesamte CO₂-Emissionen: 2,11257 Tonnen
- Gesamter Warenwert: 3152,37 € (eine Ware hatte einen Wert von 150,16 € wegen der einzurechnenden Logistikkosten)

Bereits für diese Kleinstmengen war das vollständige CBAM-Berichtswesen notwendig. Die enorme bürokratische Belastung steht in keinem Verhältnis zum Nutzwert, d.h. den ermittelten CO₂-Emissionen. Wir sehen dringenden Handlungsbedarf beim Gesetzgeber.

Dringender Handlungsbedarf:

Wir schlagen aufgrund der Verhältnismäßigkeit von Berichtspflicht und Nutzen folgende Vereinfachungen vor, die möglichst bis zum 01.07.2024 in Kraft zu setzen ist:

Zur Vereinfachung des Berichtswesens sind zwei Maßnahmen dringend erforderlich:

- 1) Anhebung des Schwellenwerts für berichtspflichtige Warenpositionen.
 - Der Einfuhrwert sollte über 15.000,00 €, inklusive Anpassung der Indexierung an die Inflation liegen
 - oder das Gewicht der Einfuhrware sollte 5,000 Tonnen überschreiten.
- 2) Standardisierte Emissionswerte sollten auch nach 30.06.2024 zur Anwendung kommen.
 - Importeur sollte überlassen werden, ob die EU-Standardwerte genutzt werden oder ggf. günstigere Emissionswerte der Waren bei den Lieferanten ermittelt werden.